Liste der Ordnungsbussen (§ 49 Absatz 1) und Mindestinhalt der Formulare (§ 49 Absatz 4)

(Anhang III)

1. Bussenliste nach § 170 GWBA[1])

1.1	Liegenlassen oder Wegwerfen von	
	a) einzelnen Kleinabfällen wie Dosen, Flaschen, Verpackungen, Zigarettenstummeln, Kaugummis, Essensresten	Fr. 40.-
	b) Kleinabfällen unter einer Menge von 5 Litern (inkl. Hundekot oder Inhalt eines Aschenbechers)	Fr. 80.-
	c) Kehrichtsäcken oder Kleinabfällen ab einer Menge von 5 Litern bis maximal 110 Liter	Fr. 250.-
1.2	Zeigt der Täter oder die Täterin keine Einsicht, z. B. keine Bereitschaft, die Abfälle ordentlich zu entsorgen, so kann die Busse erhöht werden um	Fr. 20.--

2. Mindestinhalt der Formulare im Ordnungsbussenverfahren

A. Quittungen für Ordnungsbussen

Die Quittung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

a)Polizeikorps;

b)Datum der Widerhandlung;

c)§ 170 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA);

d)Angewendete Ziffer der Bussenliste;

e)Bussenbetrag;

f)Polizeiorgan.

[1]) BGS 712.15.

B. Bedenkfrist-Formulare

Das Formular muss zusätzlich zu den Angaben nach Buchstabe A noch Folgendes enthalten:

g) Name, Vorname, Geburtsdatum, Heimatort und Wohnort der Täterin oder des Täters;

h) Zeit und Ort der Widerhandlung;

i) Datum der Abgabe des Formulars;

j) Hinweis, dass bei Nichtbezahlung innert dreissig Tagen das ordentliche Verfahren durchgeführt wird.

Zusammen mit dem Formular ist ein Einzahlungsschein zur Überweisung des Bussenbetrages abzugeben.